

# Protokolle der Vereinsversammlungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **41 (1917)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Protokolle der Vereinsversammlungen.

### Versammlung

Mittwoch den 7. Juni 1916, 4 $\frac{1}{4}$  Uhr abends,  
im Hotel Glarnerhof in Glarus.

Der Präsident, Herr Dr. jur. Schindler, begrüsst die Mitglieder, die sich zur ordentlichen Frühjahrsversammlung eingefunden haben, und geht dann sofort zur Behandlung der geschäftlichen Angelegenheiten über. Da die Sitzungen des Vorjahres stets gemeinsam mit dem Kunstverein abgehalten wurden, blieb dort keine Zeit für Behandlung der letztjährigen Rechnung, und es sind deshalb heute zwei Jahresrechnungen vorzulegen.

Sie weisen folgendes Bild auf:

#### Jahresrechnung 1914.

Kassarechnung. Einnahmen Fr. 840. 93, Ausgaben Fr. 840.72; Saldo vortrag Fr. —.21.

Vermögensbewegung. Vermögen am 31. Dezember 1913 Fr. 2086.03, Vermögen am 31. Dezember 1914 Fr. 2133.06; Vorschlag 1914 Fr. 47.03.

#### Jahresrechnung 1915.

Kassarechnung. Einnahmen Fr. 1289. 26, Ausgaben Fr. 1244.30; Saldo vortrag Fr. 44.96.

Vermögensbewegung. Vermögen am 31. Dezember 1914 Fr. 2133.06, Vermögen am 31. Dezember 1915 Fr. 1594.31; Rückschlag 1915 Fr. 538.75.

Der Rückschlag rührt namentlich her von der Herausgabe des letztjährigen umfangreichen Jahrbuches. Als Gegenposten ist eine grössere Anzahl Exemplare desselben vorhanden.

## II

Die beiden Rechnungen werden genehmigt und dem Quästor, Herrn Augenscheingerichtspräsident R. Tschudy, bestens verdankt.

Hierauf macht der Präsident Mitteilungen über eine ganze Anzahl Geschenke, die der Sammlung des Vereins erfreulicherweise zugegangen sind. Nämlich:

Von Herrn Ratsschreiber Schmid: Ein Kreuztaler von 1797, gefunden bei den Ausgrabungen des Löntschwerkes; ferner ein sehr gut erhaltener Viertelstaler von 1797.

Eine Anzahl Bilder des Schönebergerhauses in Schwanden.

Von Herrn Weber-Gut in Netstal eine Reihe von Facsimileabdrücken von Briefen, die sein Grossvater, J. J. Heussi, der letzte Glarner Landvogt in Mendrisio, an seinen dortigen Freund Giambattista Torriani um die Zeit des Unterganges der alten Eidgenossenschaft gerichtet hat.

Von Frau Grohé-Leuzinger aus der Nachlassenschaft von Hauptmann Heinrich Leuzinger am Bühl in Netstal ein Katalog der Herren Geistlichen, die seit der Zeit der Reformation im Lande Glarus amteten; ferner eine Beschreibung der Uebergabe des Landespanners an den Pannerherrn J. F. Freuler im Jahre 1748.

Von anderer Seite wurde ferner geschenkt der Reisepass eines 1839 nach Sardinien reisenden Friedrich Blumer.

Durch Herrn Waisenvogt Büsser in Netstal aus dem Nachlass eines Sonderbundsveteranen ein Anerkennungsblatt, das die Glarner Standeskommission den aus dem Sonderbund heimkehrenden Wehrmännern überreichen liess, ferner ein dem betreffenden Unteroffizier überreichter Ehrensäbel. Im weitem als Kuriosum ein Bild, auf dem je nach der Stellung des Beschauers entweder die drei Eidgenossen oder Wilhelm Tell oder Winkelried zu sehen sind.

Endlich von Stecher G. Jenny in Glarus ein Erinnerungsblatt an die grosse Teuerung und Hungersnot im Kanton Zürich in den Jahren 1816 und 1817.

Im Anschluss an dessen Vorweisung stellte der Vorsitzende einige interessante Vergleichen zwischen den damals geltenden Preisen der wichtigsten Lebensmittel mit den in unserer Kriegszeit gültigen an, woraus sich ergab, dass namentlich das

Brot heute trotz der Teuerung ungleich billiger als damals ist, dank den Massnahmen unserer Bundesbehörden.

Die aufgeführten Vergabungen werden vom Präsidenten namens des Vereins den Schenkern geziemend verdankt.

Des weitern gibt er der Versammlung Kenntnis, dass der Vorstand in Aussicht nehme, das reiche historische und genealogische Material, das Herr Pfarrer Dr. E. Buss in seiner verdienstvollen Arbeit über die alten glarnerischen Herrenhäuser gesammelt und in den gemeinsamen Sitzungen des Kunstvereins und des historischen Vereins vorgetragen hat, in ein künftiges Jahrbuch aufzunehmen, da der Schweizerische Architektenverein in seiner Publikation nur das auf die Architektur jener Häuser Bezügliche zu veröffentlichen gedenke.

Als neues Vereinsmitglied wird aufgenommen Herr Pfarrer Abel Burckhardt in Glarus.

Damit ist der geschäftliche Teil beendigt, und es folgt das angekündigte Referat des Herrn alt Ständerat Dr. Gottfr. Heer: Aus der glarnerischen Rechtsgeschichte: Das alte Landrecht von 1623—1683. Da die Zeit schon ziemlich vorgeschritten ist, verzichtet der Herr Referent auf die wörtliche Wiedergabe seines Manuskriptes und fasst dessen Inhalt in freiem Vortrage etwas kürzer zusammen.

Der Vertrag von 1623 gab den glarnerischen Katholiken eine Vertretung in den Behörden, die weit über jede Proportion hinausging. Trotzdem waren sie nicht zufrieden, sondern verlangten und erreichten auch allmählich noch mehr. Ihrem Begehren, das Land wie Appenzell in einen katholischen und einen reformierten Teil zu trennen, wurde schliesslich allerdings nicht entsprochen, aber sie bewirkten doch, dass durch den Landesvertrag von 1683 wenigstens das ganze Rats- und Gerichtswesen geteilt wurde. So gab es denn nun während der Dauer dieses Vertrages, d. h. von 1683—1798 und wieder von 1803—1837, reformierte, katholische und gemischte Landsgemeinden, Räte und Gerichte. Die Reformierten hielten ihre Landsgemeinde in Schwanden, die Katholiken die ihrige in Näfels ab; die gemeinsame fand in Glarus

## IV

satt. Sie hatte die Gesetze zu geben, während die erstern die Wahlen vornahmen. Besonders begehrt war stets das Amt eines Landvogts. Wer dazu gewählt wurde, hatte sehr hohe Abgaben zu entrichten und suchte dann natürlich sich dafür in Ausübung seines Amtes wieder schadlos zu halten. Alle Beschwerden der andern Stände gegen diese Missbräuche fruchteten nichts. Man suchte schliesslich das „Gauzen und Praktizieren“ zu verhindern, indem man die Zuteilung der Aemter durch das Los einführte, aber auch dies half nicht viel.

Bei den Räten unterschied man ein-, zwei-, drei- und vierfachen (d. h. vollständigen) Rat. Der letzte war Gerichtsbehörde für Malefiz- und Polizeivergehen, sowie für zivile Streitigkeiten. Der Rat gab ein erstes Urteil ab, und erst wenn dieses nicht anerkannt wurde, wurde der Fall den Gerichten überwiesen.

Solcher gab's eine ganze Anzahl. Für konfessionelle Streitigkeiten bestand seit 1531 das Gericht der 12 Rechtssprecher, das sich je zur Hälfte aus Reformierten und Katholiken zusammensetzte, während der Obmann aus der Partei des Angeklagten zu entnehmen, d. h. je nachdem Landammann oder Landesstatthalter war.

Das Fünfergericht unter dem Vorsitz des Landweibels entschied über zivile Streitigkeiten, die laufende Schulden anbetrafen, das Neunergericht dagegen, dem von Amtswegen der Landammann vorstand, über Erbschaftsstreitigkeiten. Das Untergängergericht, dessen Befugnisse ungefähr denen des heutigen Augenscheingerichts entsprechen, setzte sich aus vier je zur Hälfte aus den Parteien gewählten Mitgliedern zusammen und wurde vom Landweibel präsiert.

Die Reformierten führten, um sich vom Zürcher Ehegericht unabhängig zu machen, 1630 für sich ein eigenes glarnerisches Ehe- oder Chorgericht ein, dessen Obmann entweder der Landammann oder der Landesstatthalter war, je nachdem das eine oder andere Amt sich in reformierten Händen befand.

Aus Sparsamkeitsrücksichten wurden in der geschilderten Periode die uralte Einrichtung der Maien- und Herbstgerichte abgeschafft.

Um Misständen ein Ende zu machen, beschloss 1630 die Landsgemeinde, dass Leute, die „in böser Gefangenschaft gesessen hätten“, nicht mehr als Zeugen auftreten dürften; 14 Jahre später untersagte sie heimliche Klagen, d. h. solche, wo der Angeklagte vom Richter verurteilt wurde, ohne dass man ihm den Kläger nannte.

Ueberaus eingeschränkt sahen sich im Glarnerland die Niedergelassenen. Im Laufe der Zeit steigerte sich die Engherzigkeit ihnen gegenüber noch, weil das Bürgerrecht an materiellem Wert gewann. Es bestand zwar die Möglichkeit, dass ein Anässiger sich ins Tagwensbürgerrecht aufnehmen lassen konnte; damit war er aber noch nicht stimmberechtigter Landmann. Die Landsgemeinde beschloss nun, wer nicht Landmann sei, dürfe auch in seinem Tagwen nicht stimmen, doch solle dies seinem Tagwennutzen keinen Eintrag tun. Andererseits durfte ohne ausdrückliche Bewilligung des Tagwens niemand sich in einer Gemeinde niederlassen.

Eine ziemlich wichtige Erweiterung wurde 1630 im Erbrecht beschlossen; während bisher Kinder, deren Eltern gestorben waren, kein Recht hatten, deren kinderlose Geschwister zu beerben, wurde ihnen nun dieses zugestanden, sofern die Verstorbenen keine direkten Erben hinterliessen.

Das Pfand- und Konkursrecht, wie auch das Strafrecht erfuhren in der Periode von 1623—1683 nur Aenderungen von geringem Belang.

Der gehaltvolle Vortrag wurde von der Versammlung mit lebhaftem Danke entgegengenommen. In der Diskussion fragt Herr Dr. jur. D. Streiff an, ob nicht vielleicht die erwähnte Aberkennung des Stimmrechts der neu eingekauften Tagwensbürger damit zusammenhänge, dass sie auch nicht als wehrfähig angesehen wurden. Der Referent erwidert, dass ihm von einem solchen Zusammenhange nichts bekannt sei. Herr Dr. Schindler ist der Ansicht, dass jenes Verbot eine indirekte Einmischung in die Landesangelegenheiten verhindern wollte.

Schluss der Sitzung um 7 Uhr.

## Versammlung

am 6. Juni 1917, 4<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr nachmittags, im Glarnerhof in Glarus.

Der Präsident, Herr Dr. Schindler, begrüsst die gegen 40 Personen zählende Versammlung und teilt mit, dass die Hoffnung auf Errichtung eines Museums und Kunsthauses zur Zeit leider eher im Abnehmen als im Wachsen begriffen sei. Deshalb habe es sich als dringlich erwiesen, eine besondere Aufbewahrung der durch Feuchtigkeit bedrohten Sammlungsgegenstände im Näfeler Palast anzustreben. Die Gemeinde Näfels habe nun den obern (Ritter-) Saal zur Verfügung gestellt und gleichzeitig zugesichert, dass nächstens an der Ostmauer des untern Lokals Entwässerungsarbeiten vorgenommen werden. Der Vorstand hat einige in der Höhern Stadtschule überflüssig gewordene ältere Glasschränke billig erworben und in den obern Saal in Näfels bringen lassen. So wird es möglich, darin allerlei Gegenstände unterzubringen, die bisher durch Feuchtigkeit gefährdet waren oder in Näfels überhaupt nicht Platz gefunden hatten.

Der Vorstand hat ferner angekauft eine kupferne Grabmalplatte für Johann Georg Müller von Näfels, gestorben 1758; die Platte entstammt der alten Kirche von Näfels.

In verdankenswerter Weise hat Herr Kaspar Zwicky in Mollis dem Historischen Verein geschenkweise überlassen: Ein Bild Goethes, das zu dessen Lebzeiten ins Land gekommen ist; verschiedene gedruckte Predigten aus der Mitte des 18. Jahrhunderts; einige Exlibris von stud. med. Joh. Zwicky, aus dem Jahr 1765, endlich einen Stammbaum der Familie Zwicky.

An die Stelle des wegen ständiger Landesabwesenheit aus dem Vorstand ausgeschiedenen Herrn Niklaus Iselin wählt die Versammlung Herrn Daniel Dinner-Trüb in Ennenda.

Als neue Mitglieder werden in den Verein aufgenommen:

Herr Dr. Tschudi, Advokat, Schwanden.

Herr Friedrich Tschudi-Schümperlin, Schwanden.

Herr Dr. Edwin Hauser, Genf.

Frl. Frida Gallati, Glarus.

Herr Jakob Walter Zwicky, Bankinspektor, Basel.

Herr Augenscheingerichtspräsident Rudolf Tschudi legt die Rechnung für das Jahr 1916 vor. Bei Fr. 1280.26 Einnahmen und Fr. 763.53 Ausgaben ergibt sich auf Ende 1916 ein Kassa-Saldo von Fr. 516.73.

Das Vereins-Vermögen vermehrte sich 1916 von Fr. 1594.31 auf Fr. 2841.83; das erfreuliche Ergebnis hat seinen Grund einerseits in dem dankenswerten Legat von Fr. 500. — des Herrn Barthol. Jenny-Trümpy sel., anderseits in dem Ausfallen des Jahrbuches für 1916. Für das laufende Jahr stehen allerdings grössere Ausgaben in Sicht für Neuinstallationen im Näfeler Palast.

Die Rechnung 1916 wird dem Quästor bestens verdankt und genehmigt.

Nach Erledigung der Geschäfte begrüsst der Präsident das auswärtige Vereinsmitglied, Herrn J. Kubli-Müller in Lugano, der sich eingefunden hat, um der Versammlung eine auf umfassenden Studien beruhende Arbeit: „Die Tschudi, Freiherren von Flums und Schloss Gräplang“ vorzutragen. Das umfangreiche, eine Menge interessanter Einzelheiten bietende Referat wird in nächster Zeit im Druck erscheinen. Es seien deshalb hier nur die wichtigsten Punkte herausgehoben.

Die Abhandlung beruht nicht bloss auf eingehenden genealogischen Forschungen, sondern gründet sich auch auf ältere und neuere historische Werke, so die neun Folianten umfassende grosse „Geschichte der Tschudi“ vom bekannten Historiker Joh. Jakob Tschudi (im 18. Jahrhundert), von der sich ein Exemplar im Familieneigentum der letzten Tschudi im Melonenhof (St. Gallen) befindet, das andere in den Händen des Herrn Bankinspektor Zwicky in Basel. Material bot ferner die 1916 erschienene Geschichte der Gemeinde Flums von Anton Müller.

Das Geschlecht der Tschudi, dessen Stammbaum man bis ins 9. Jahrhundert zurückzuführen versucht, ist jedenfalls schon in frühen Zeiten geschichtlich nachweisbar. Von jeher führt es den Ehrentitel „von Flums und Gräplang“, obschon die Tschudi anfänglich nur als Lehensleute des Bistums Chur dort sassen; es ist identisch mit den Glarner Tschudi. Nachdem die Herrschaft von Gräplang vom Bischof zunächst verpfändet worden war, ging



## VIII

sie am 27. März 1528 für 2400 rheinische Gulden (ca. 14 400 Fr.), die bar zu erlegen waren, an den Ratsherrn Ludwig Tschudi, den Bruder des bekannten Geschichtsschreibers, über. Ausdrücklich verzichtete der Bischof auf das Recht des Rückkaufs. So wurden die Tschudi aus Vicedomini zu Herren von Gräplang; der neue Besitzer vereinigte damit auch den bereits 1513 erworbenen Grund von Tschlerlach. Von 1528—1767 verblieb nun die Herrschaft Gräplang im Familieneigentum der katholischen Linie der Tschudi, und es kam allen Nachkommen des ersten Besitzers wie denen seiner voll- und halbbürtigen Geschwister, ob sie zur Herrschaft gelangten oder nicht, unbestritten der Titel „Freiherren von Flums und Gräplang“ zu. Nach den vom ersten und dritten Schlossherrn aufgestellten Sukzessionsbestimmungen konnten nur männliche Nachkommen die Herrschaft erben, bei Ermangelung von direkten Nachkommen des jeweiligen Schlossherrn der älteste Tschudi der Familien, die von Ludwig, dem Vater des ersten Schlossherrn, abstammten. Mehrmals trat dieser Fall ein. Insgesamt weist die Reihe der Schlossbesitzer zwölf Namen auf. Schon der dritte der Herren begann mit teilweisen Veräusserungen; eine eigentliche Lotterwirtschaft aber begann mit dem sechsten regierenden Freiherrn Ludwig (1608—1629). Und nun wurden die finanziellen Verhältnisse der Schlossherrschaft von Nachfolger zu Nachfolger misslicher; immer stärker wurde der frei erworbene Besitz mit Hypotheken belastet. Immerhin missglückte der Versuch des Bistums Chur, vom siebenten Schlossbesitzer, Kaspar Tschudi, die Herrschaft zurückzuerwerben. Als 1668 der 17jährige Fridolin Tschudi das Regiment übernahm, wurde der Niedergang unaufhaltsam. Er machte Schulden über Schulden, veräusserte Gebiet um Gebiet und hinterliess überdies eine Hypothekenlast von 19 000 Gulden, obgleich nach den Familienbestimmungen höchstens 10 000 Gulden auf die Herrschaft aufgenommen werden durften. Sein Nachfolger, der elfte Schlossherr, Joseph Anton Tschudi, der ebenfalls sehr jung antrat, brachte es nach 45jähriger Herrschaft schliesslich auf eine Pfandschuld von 32 000 Gulden, womit der finanzielle Zusammenbruch der Freiherrn unausweichlich wurde. Es war denn auch im Geschlecht der Tschudi sehr geringe Neigung vorhanden, das Gräplanger

Erbe anzutreten, und erst nach einer achtjährigen Zwischenherrschaft durch die Verwandten Good (1748—1756), welche ihre finanzielle Hilfe geliehen hatten, konnte sich Joseph Leodegar Tschudi von Glarus zur Uebernahme der Herrschaft entschliessen. Aber der Familienbesitz war nicht mehr zu retten. Nach viel Aerger, Verdruss durch Prozesse usw. verlangte dieser zwölfte und letzte Schlossbesitzer von den Herren Good 1767 die Entlastung und zog sich nach Glarus zurück, wo er mit dem früher genannten Joh. Jakob Tschudi den Schriftennachlass des berühmten Ahnherrn Gilg Tschudi sichtete und sodann 1772 starb.

So ist infolge menschlicher Schwächen der prächtige Gräplanger Familienbesitz, in den die Freiherren von Tschudi Frauen aus vornehmsten Geschlechtern geführt, verloren gegangen. Nur kurze Zeit wohnte noch einer aus dem Stamme Good auf Gräplang; von 1770 an war das Schloss als menschliche Behausung verlassen. Als baufällig wurde es 1804 auf Abbruch an Joseph Eberle in Flums verkauft. Ruinen bloss blieben so in der Folge stehen. Die alte Orgel kam in die Kirche von Tscherlach. Schon vorher soll das Schloss Gräplang von den Anwohnern als herrenloses Gut betrachtet und einzelner nützlicher Teile entkleidet worden sein. Im 19. Jahrhundert sind noch ein Haufen Ziegel für die Kirche in Vilters verwendet worden. Heute ist das einstige Schloss eine öde Ruine, ein Zeichen verschwundener Grösse. Direkte Nachkommen des freiherrlichen Geschlechts der Tschudi leben heute noch in St. Fiden und Muri; ein Nachkomme starb 1901 im Armenhause Glarus.

Dem aufschlussreichen Vortrag spendete die Versammlung verdienten Beifall und der Präsident verdankte dem Referenten seine Arbeit bestens. Die Diskussion wurde nicht benützt.

Schluss der Verhandlungen um 7 $\frac{1}{2}$  Uhr.



